

## S. 311 / Nr. 51 Obligationenrecht (d)

## BGE 69 II 311

51. Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. Oktober 1943 i. S. Velo-Wache A.-G. gegen Hausheer und Schmitt.

## Regeste:

Dienstvertrag, Auflösung aus wichtigen Gründen, Art. 352 OR.

Die Auflösung muss unverzüglich, aber nicht augenblicklich nach Kenntnis des wichtigen Grundes erklärt werden; der Berechtigte hat Anspruch auf eine kurze, nach den gesamten Umständen zu bemessende Überlegungsfrist.

Contrat de travail. Résiliation anticipée pour justes motifs, art. 352 CO. La résiliation doit intervenir sans retard mais non immédiatement après la constatation du juste motif. La partie qui s'en prévaut a droit à un bref délai de réflexion, à mesurer suivant l'ensemble des circonstances.

Contratto di lavoro. Risoluzione anticipata per cause gravi, art. 352 CO. La risoluzione dev'essere comunicata senza ritardo ma non immediatamente dopo l'accertamento della causa grave; la parte che se ne prevale ha diritto ad un breve termine per riflettere, la cui durata è stabilita secondo l'insieme delle circostanze.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann aus wichtigen Gründen das Dienstverhältnis «sofort» (immédiatement, immediatamente) aufgelöst werden. Aus der Wahl dieses

## Seite: 312

Ausdrucks ist ersichtlich, dass das Vorliegen eines wichtigen Grundes den Kündigungsberechtigten einerseits von der Einhaltung der normalen Kündigungsfrist befreit (was im französischen Text durch die Wendung «sans avertissement préalable» noch besonders gesagt wird), dass aber andererseits der Berechtigte auch die Pflicht hat, den wichtigen Grund unverzüglich geltend zu machen. Abgesehen vom Wortlaut ergibt sich das auch aus dem Begriff des wichtigen Grundes, da als solcher nach allgemein anerkannter Auffassung nur ein Umstand gelten kann, der die Fortsetzung des Dienstverhältnisses für den Berechtigten als unzumutbar erscheinen lässt. Dagegen ist die unverzügliche Geltendmachung nicht im Sinne der Notwendigkeit einer augenblicklichen Reaktion des Berechtigten nach Kenntnis des wichtigen Grundes zu verstehen. Es muss ihm selbstverständlich, wie in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt wird, eine gewisse Überlegungsfrist eingeräumt werden (OSER-SCHÖNENBERGER N. 15, BECKER N. 43 zu Art. 352 OR). Zu verlangen, dass der Berechtigte einen so wichtigen Entschluss überstürzt, in der ersten Aufregung fasse, ginge zu weit. Da aber, wie erwähnt, der Grund für die Zulassung der sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses in der Nichtzumutbarkeit von dessen Fortsetzung liegt, kann die Überlegungsfrist, wenn sie nicht zu einem Widerspruch mit dem Wesen des wichtigen Grundes führen soll, nur kurz bemessen sein. Ein absoluter Masstab lässt sich allerdings für sie nicht aufstellen. Es ist vielmehr nach den Umständen des konkreten Falles zu entscheiden, innert welcher Frist dem Berechtigten billigerweise ein Entschluss darüber zuzumuten ist, ob er von seinem Recht zur fristlosen Aufhebung des Vertrags Gebrauch machen wolle oder nicht. Auf jeden Fall aber ist ein Hinauszögern über die Zeitspanne von einigen wenigen Tagen nur dort zulässig, wo es mit Rücksicht auf die praktischen Erfordernisse des Alltags- und Wirtschaftslebens als verständlich und berechtigt erscheint (vgl.

## Seite: 313

BGE 66 II 142). Ein solch plausibler Grund zum Aufschub kann darin liegen, dass dem fehlbaren Teil Gelegenheit geboten werden soll, ein den wichtigen Grund bildendes begangenes Unrecht wieder gut zu machen oder eine Trübung des Verhältnisses, deren Weiterbestehen eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen unerträglich machen müsste, zu beheben. Aber auch in einem solchen Falle muss verlangt werden, dass sich der Ausgleichversuch innerhalb einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne abwickelt und dass der auflösungsberechtigte Teil mit aller Deutlichkeit den Willen, beim Scheitern des Versuchs die fristlose Aufhebung eintreten zu lassen, zum Ausdruck bringt